

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006**Ausgegeben am 15. November 2006****Teil II**

431. Verordnung: Befristete Beschäftigung von Ausländern im Wintertourismus

431. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die befristete Beschäftigung von Ausländern im Wintertourismus

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2006, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Wintertourismus wird ein Kontingent von 7 045 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	120, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Kärnten:	155, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Niederösterreich:	155, davon 25 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich:	250, davon 20 für Schaustellerbetriebe
Salzburg:	2 300
Steiermark:	490, davon 30 für Schaustellerbetriebe
Tirol:	2 965
Vorarlberg:	570
Wien:	40

§ 2. (1) Im Rahmen der genannten Kontingente dürfen während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 24 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 15. Mai 2007 enden darf.

(2) Staatsangehörige derjenigen Staaten, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 30. April 2007 außer Kraft.

Bartenstein

